jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/22 5Ob564/81, 3Ob503/82, 1Ob623/82, 7Ob611/82, 1Ob814/82, 7Ob637/84, 8Ob580/90, 5Ob239

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1981

Norm

ABGB §830 B3

Rechtssatz

Ein chronisches Leiden eines Miteigentümers kann kein Teilungshindernis sein. Nur in jenen Ausnahmefällen, in denen dem Tode nahe Personen übersiedelt werden müssten, gebietet die natürliche menschliche Rücksichtnahme die Aufschiebung des Teilungsausspruches.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 564/81
  Entscheidungstext OGH 22.09.1981 5 Ob 564/81
- 3 Ob 503/82
  Entscheidungstext OGH 09.06.1982 3 Ob 503/82
  Auch; Beisatz: Dass der Miteigentümer 70 Jahre alt ist, dass er schon einen Herzinfakt hatte, an Nierensteinen leidet, und aus gesundheitlichen Gründen Frischluft benötigt, ist ein Dauerzustand. (T1)
- 1 Ob 623/82
  Entscheidungstext OGH 07.07.1982 1 Ob 623/82
  nur: Ein chronisches Leiden eines Miteigentümers kann kein Teilungshindernis sein. (T2)
- 7 Ob 611/82
  Entscheidungstext OGH 14.10.1982 7 Ob 611/82
  nur: Nur in jenen Ausnahmefällen, in denen dem Tode nahe Personen übersiedelt werden müssten, gebietet die natürliche menschliche Rücksichtnahme die Aufschiebung des Teilungsausspruches. (T3)
  Beisatz: Sonst stellen hohes Alter und Krankheit eines Miteigentümers einen grundsätzlich nicht zu berücksichtigenden Dauerzustand dar, wenn nicht der Auszug aus dem Haus wegen besonderer Verhältnisse einen lebensbedrohenden Nachteil bedeutet. (T4)
  Veröff: MietSlg 34078
- 1 Ob 814/82
  Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 814/82
  nur T3; Beis wie T4

Veröff: MietSlg 34079

- 7 Ob 637/84
  Entscheidungstext OGH 11.10.1984 7 Ob 637/84
  Auch
- 8 Ob 580/90
  Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 580/90
  Vgl auch; nur T3; Beisatz: Eine bereits unmittelbar lebensbedrohende Krankheit eines Miteigentümers kann Unzeit begründen. (T5)
- 5 Ob 2399/96x
  Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2399/96x
  nur T3; Beis wie T4 nur: Sonst stellen hohes Alter und Krankheit eines Miteigentümers einen grundsätzlich nicht zu berücksichtigenden Dauerzustand dar. (T6)
- 5 Ob 197/13a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 197/13a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterschenkelamputation des Sohnes der Beklagten. (T7)
- 5 Ob 82/14s
  Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 82/14s
  Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013323

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at